

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. Dezember 1981

238. Stück

-
- | | |
|------------------------|--|
| 616. Verordnung: | Kundmachung der Regelung Nr. 37 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung |
| 617. Verordnung: | Kundmachung der Regelung Nr. 28 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung |
| 618. Beschluß Nr. 1/81 | des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — zur Änderung der Anlage II zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren |
-

616. Verordnung des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1981 über die Kundmachung der Regelung Nr. 37 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird verordnet:

Die Kundmachung der Regelung Nr. 37 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971), hat dadurch zu erfolgen, daß diese Regelung zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegt. *)

Kreisky

617. Verordnung des Bundeskanzlers vom 18. Dezember 1981 über die Kundmachung der Regelung Nr. 28 gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird verordnet:

Die Kundmachung der Regelung Nr. 28 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der akustischen Warnvorrichtungen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer akustischen Warnsignale, gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971), hat dadurch zu erfolgen, daß diese Regelung zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen aufliegt. *)

Kreisky

*) Da die österreichische Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 37 am 9. November 1981 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangt ist, tritt diese Regelung gemäß Art. 1 Abs. 8 des genannten Übereinkommens mit 8. Jänner 1982 für Österreich in Kraft.

*) Da die österreichische Mitteilung betreffend die Anwendung der Regelung Nr. 28 am 31. März 1981 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangt ist, tritt diese Regelung gemäß Art. 1 Abs. 8 des genannten Übereinkommens mit 30. Mai 1981 für Österreich in Kraft.

618. Beschluß Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — vom 9. Dezember 1981 zur Änderung der Anlage II zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren *)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist geändert worden, um dem Sicherungsgeber im Rahmen des Pauschalbürgschaftssystems die Möglichkeit zu geben, bei Ausgabe der Sicherheitstitel die Höhe des hierdurch von ihm übernommenen Risikos zu beschränken.

Die genannte Verordnung ist in Anlage II zum Abkommen enthalten; diese Anlage muß daher geändert werden, um den Änderungen der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlage II zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 23 Absatz 1 werden nach dem ersten Unterabsatz folgende beiden Unterabsätze eingefügt:

„Der Sicherungsgeber kann Sicherheitstitel aus-händigen,
— die nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren mit Waren der in Anhang XIII bezeichneten Art gelten und

— die für andere als die im ersten Gedankenstrich bezeichneten Waren nur bis zu maximal sieben Titeln je Beförderungsmittel im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 verwendet werden können.

Zu diesem Zweck bringt der Sicherungsgeber auf dem oder den auszuhändigenden Sicherheitstiteln diagonal in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke an:

BESCHRÄNKTE GELTUNG — ANWENDG.
ART. 23 ABS. 1 UNTERABS. 2 VO (EWG)
223/77

BEGRÆNSET GYLDIGHED — ANV. AF
ART. 23, STK. 1, 2. AFS. FO. (EØF) 223/77

ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗ ΙΣΧΥΣ: ΕΦΑΡΜΟΓΗ
ΑΡΘΡ. 23, ΠΑΡ. 1, ΕΛΑΦ. 2, ΚΑΝ. (ΕΟΚ)
223/77

LIMITED VALIDITY — APPLICATION REG.
(EEC) 223/77, ART. 23 (1) 2nd SUBPARA

VALIDITÉ LIMITÉE — APPLICATION
ART. 23, PAR. 1, AL. 2, REGL. (CEE) 223/77

VALIDITÀ LIMITATA — APPLICAZIONE
ART. 23, PAR. 1, 2^e COMMA, REG. (CEE)
223/77

BEPERKTE GELDIGHED — TOEPASSING
ART. 23, LID 1, 2e AL, VER. (EEG) 223/77“

2. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Absatzes 1 zweiter und dritter Unterabsatz und des Artikels 24 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Er gilt bis zum 30. Juni 1982.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1981.

Für den Gemischten Ausschuß:
Der Vorsitzende:
Dr. Paul Steiger

Kreisky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 599/1973